Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Druckfehler
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543004

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gerichtsbehörde eröffnet seye, wo wir unsere Oligarchen rechtlich belangen können.

Bürger Repräsentanten! lange genug haben die von unsern Oligarchen auf die schandbarste Weise mißhandelten und unglücklich gemachten Patrioten, deren ein Theil vom Hauß- und Heimwesen verbannt, und andere so lange von Weib und Kindern getrennt worden, und in Gefängnissen schmachten mußten, wo meistens noch baar bezahlte Geldauslagen dabei sind, auf dieses Gesez der gerechten Entschädigung warten müssen! Wir beschwören Sie bei Ihren heiligen Pflichten, die Sie dem Vaterland und dem von Ihnen errichteten Geseze schuldig seyn — alle die schnellsten Verfügungen zu treffen, die nach dem Gesez den Märtyrern der Freiheit, welche an Ehr, Leib und Gut beschädigt worden sind, zu ihrer Entschädigung dienlich erachtet werden.

Dieses erwarten wir desto zuversichtlicher von Ihnen, als Ihrer Vaterlandsliebe und Weisheit die Bemerkung unmöglich entgehen kann, daß Helvetien seine Freiheit, den Leiden und der Standhaftigkeit der Bittsteller wesentlich zu verdanken hat, und daß das Wohl des lieben Vaterlandes von der pünktlichen Vollziehung der Gesetze unzertrennlich ist.

Gruß und Achtung.

Im Namen aller beschädigten Patrioten im Kanton Zürich, die Abgeordneten:

Johannes Bodmer, Chir. von Stäfa.
Heinrich Bleüler von Küßnacht, Distriktsrichter.
Heinrich Schultheß von Küßnacht.
Heinrich Nyfel von Stäfa.
Joh. Höhn, Distriktsrichter von Horgen.
H. Jakob Kunz von Oetweil, Distriktsrichter.

Pellegrini glaubt, Männern die den Muth hatten sich für das Wohl ihres Vaterlandes und die Grundsatze der Freiheit und Gleichheit mit so viel Aufopferung und Gefahr wieder die alte Oligarchie und Despotie zu erheben, müsse so viel möglich entsprochen werden, in einem so gerechten Begehren: er fordert also Verweisung an eine Kommission. Rellstab stimmt bei und glaubt die Präsidenten der nächsten Distriktsgerichte könnten vielleicht am zweckmäßigsten zur Ergänzung des Züricher Distriktsgerichts gebraucht werden. Secretan fodert Rükweisung an diejenige Kommission welche schon über diesen Gegenstand der Ergänzung partheyischer Distriktsgerichte, ein allgemeines Gutachten zu entwerfen den Auftrag hat.

Näf fodert Ehre der Sitzung für die anwesenden verfolgten Patrioten, von denen einer selbst durch Henkershand, für seinen Eifer für die Sache der Freiheit, auf das Schaffot geführt worden ist. Dieser Antrag wird angenommen, und die Bittsteller erhalten unter lautem Beifall die Ehre der Sitzung. In Rücksicht der Bittschrift selbst wird Secretans Antrag angenommen.

Bleß fodert für 3 Wochen Urlaub, der ihm gestattet wird.

Auf Fierzens Antrag soll die Kommission über das Begehren der verfolgten Zürcher Patrioten in 3 Tagen ihren Rapport machen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nachmittagssitzung, 18. Januar.

Das Distriktsgericht von Luzern, welches schon gegen 600 Prozesse behandelt hat, begehrt Bezahlung für sich und seine Secretairs. Anderwerth bemerkt, daß die Vollziehung unsers Gesetzes nicht uns, sondern dem Direktorium zusteht, daher fodert er Verweisung an dasselbe, und wundert sich daß dieses Distriktsgericht vier Secretair habe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das gleiche Distriktsgericht fodert gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte. Zimmermann fodert Verweisung an die Kommission über Organisation der öffentlichen Authoritäten. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Betwyl im Kanton Baden wünscht eine eigne Pfarrgemeinde auszumachen. Anderwerth fodert Verweisung an den Minister der Wissenschaften, indem es bedenklich ist, ohne genaue Kenntniß solche einzelne Begehren zu gestatten. Zimmermann ist wohl in Rücksicht auf die allgemeinen Grundsätze mit Anderwerth einig, allein wenn eine Gemeinde auf ihre Kosten sich zu einer Pfarre erheben will, so glaubt er, müsse die Sache durch eine Kommission untersucht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Berichtigung.

Mit Verwunderung lese ich von ungefähr in Nro. 20, vom 23sten Jenner der Helvet. Zeitung, folgende Stelle: „Huber. Man wird sie für ausgewandert, „ihre Güter für confisciert erklären." Der gleiche Fehler ist in Nro. 13, vom 30. Jenner der Oberrheinischen oder Basler Zeitung. Ich ersuche also beide Redakteurs, denselben nach dem Schweizerischen Republikaner zu verbessern, denn es hat mir noch nie geträumt, von Confiskation zu sprechen; ich habe einen gegründeten Abscheu davor, und weiß mir keinen Fall zu denken, wo sie gerecht wäre. W. Huber.

Drukfehler.

Im 64sten Stük S. 519, Sp. 2, Zeile 2 von unten statt: nah an, lies: ruh an.

Im 67sten Stük S. 540 statt Großer Rath 12. Januar, lies Großer Rath 11. Januar.

Ebendas. S. 540, Sp. 1, Z. 37, statt Wildberger stimmt bei, beharret auch neuerdings: lies Wildberger stimmt bei. Billeter beharret neuerdings u. s. w.